



Eine Anzeige – dieses Mal von der liechtensteinischen Wirtschaftskammer kommend – wegen unbewilligter Überzeit ohne Lohnzuschlag in der Lederwarenfabrik Alpina AG von 1927 zeigt allerdings, dass sich die Überwachung und Durchsetzung der geltenden Vorschriften für die Regierung häufig sehr schwierig gestaltet, da die – meist ausländischen – Firmeninhaber respektive die Firmenleitung sehr unwirsch auf Kritik reagierten. So drohte die Lederwarenfabrik mehr oder weniger direkt, den Betrieb in Liechtenstein zu schließen, weil bei solch kleinlichen Reklamationen eine Produktion in Liechtenstein für sie kaum von Interesse sei: «In jedem Jahre fertigen wir im Januar Muster an – um Aufträge und Arbeit für unsere Leute zu bekommen, bisher hat diese weder in Schaan noch in unserem früheren deutschen Domizil zu Anständen geführt – wir haben jedem Arbeitnehmer frei gestellt die Stelle aufzukündigen,

Die Schutzwirkung der gesetzlichen Arbeitszeitregelung war in der Zwischenkriegszeit minimal. Die Betriebsleitungen setzten sich laufend über die Schutzbestimmungen hinweg und die verantwortlichen Behörden kamen ihrer Kontrollaufgabe nur sehr ungenügend nach. Angesichts der prekären Wirtschaftslage unterzogen sich die Behörden wie auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufig dem Diktat der Unternehmerinteressen, um keine Arbeitsplätze zu gefährden oder zu verlieren.

Am 17. Februar 1927 bemängelte beispielsweise die Regierung in einem Brief an die Lederwarenfabrik «Alpina» A.G., dass das Unternehmen seine Arbeiterinnen und Arbeiter eine halbe Stunde Überzeit arbeiten liess, ohne die notwendige Bewilligung eingeholt und den vorgeschriebenen Lohnzuschlag entrichtet zu haben. Die Antwort der Lederwarenfabrik vom 19. Februar 1927 zeigt die Macht der Unternehmer: «... Wir haben jedem Arbeitnehmer frei gestellt die Stelle aufzukündigen, wenn er diese 1/2 Stunde nicht mitmachen kann oder will – gekündigt hat Niemand – also war man mit der 1/2 Stunde Mehrarbeit einverstanden... Der oder die Person – welche uns eins ausweisen will – schadet nicht uns sondern der liechtensteinischen Wirtschaftslage im Allgemeinen...»

- 174) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329; LLA, 1939, RF/190 Nr. 359.
 - 175) LLA, 1928, RE/698 z.Z. 146; LLA, 1930, RF/1041; LLA, 1938, RF/178 Nr. 364.
 - 176) LLA, 1935, RF/148 Nr. 114 u. 150 Nr. 275.
 - 177) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329.
 - 178) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329. Bedingungen. Punkt c).
 - 179) LLA, 1937, RF/169 Nr. 329; LLA, 1928, RE/698 z.Z. 146.
 - 180) Anhang, Interview mit K.H., S. 113.
 - 181) LLA, 1937, RF/172 Nr. 391, Jenny, Spoerry & Cie an die Fürstliche Regierung, Vaduz, 12. 7. 1937.
 - 182) LLA, 1937, RF/172 Nr. 391, Eidg. Fabrikinspektorat St. Gallen an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 13. 7. 1937.
 - 183) LLA, 1937, RF/172 Nr. 391. 13. 7. 1937.
 - 184) Anhang, Interview mit K.H., S. 113. (Die Fabrikhalle war über Mittag geschlossen.)
 - 185) LLA, 1938, RF/184, Nr. 316.
- In der Überzeitbewilligung von 1929 an die Ausrüsterei Hans Tribelhorn betonte die Regierung ebenfalls ausdrücklich, dass die ArbeiterInnen für die Überzeit zu entlönnen seien. In dem in der Fabrik anzuschlagenden Bewilligungsformular wurde der Lohnzuschlag jedoch nicht aufgeführt und damit den ArbeiterInnen auch höchstwahrscheinlich nicht vergütet. (LLA, 1929, RE/1828 z.Z. 266: Bewilligungsformular, das in der Fabrik angeschlagen wurde: «...Firma ... Lohnzuschlages von ... % für die Überzeitarbeit behaftet»).